

chen Stiftungen (Art. 12 Abs. 4 HG). Diese drei Funktionen können voneinander nicht getrennt werden. Davon ausgenommen sind die Fälle der Regentschaft und der Stellvertretung (Art. 17 Abs. 5 HG).

Die Rechte, die ihm als Staatsoberhaupt zustehen, bestimmt die Verfassung (Art. 12 Abs. 5 HG).

Der Fürst bildet in Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses die erste Entscheidungsinstanz.¹⁵

2. Familienrat

Der Familienrat besteht aus drei Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Er wird auf fünf Jahre gewählt (Art. 10 HG). Er spielt staatsrechtlich eine wichtige Rolle bei Disziplinarmaßnahmen gegen den Fürsten,¹⁶ bei dessen Amtsenthebung und Entmündigung (Art. 15 HG) sowie beim Misstrauensantrag (Art. 16 HG).

Der Familienrat ist die Berufungsinstanz gegen Entscheidungen, die der Fürst im Rahmen des Hausgesetzes gefällt hat (Art. 11 Abs. 3 HG).¹⁷

3. Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder

Die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses bildet die oberste Entscheidungs- und Rechtsmittelinstanz innerhalb der Familie (Art. 9 Abs. 5 HG).

15 Siehe zu disziplinarischen Massnahmen gegen Mitglieder des Fürstlichen Hauses Art. 8 HG.

16 Der Familienrat ist gemäss Art. 14 Abs. 1 HG «zum disziplinarischen Einschreiten gegen den Fürsten berechtigt und verpflichtet», wenn dieser «durch sein Verhalten dem Ansehen, der Ehre oder der Wohlfahrt des Fürstlichen Hauses oder des Fürstentums Liechtenstein» schadet. Gerard Batliner, Diskussionsbeitrag, S. 84 Rz. 143 moniert, dass ein solches Disziplinarverfahren rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügt.

17 Dazu ausführlicher Wilfried Marxer, Das Hausgesetz des Fürstenhauses, S. 50 f.